

# **Satzung über die Ferienbetreuung**

**vom 29.09.2026**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung und Zweck**

(1) Die Gemeinde Billigheim richtet die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung der Gemeinde für die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde Billigheim zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIII) und als freiwilliges Angebot für Kinder ohne Rechtsanspruch ein. Die Ferienbetreuung dient dazu, die Grundschulkinder in der Ferienzeit sinnvoll zu betreuen und zu fördern. Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zu Beginn der 5. Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

(2) Die Gemeinde kann die Ferienbetreuung selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden, Schulträgern, freien Trägern oder sonstigen geeigneten Kooperationspartnern durchführen. Die Betreuung kann auch an einem anderen geeigneten Betreuungsort stattfinden.

(3) Träger der Ferienbetreuung ist die Gemeinde Billigheim.

## **§ 2 Teilnahmeberechtigung und Aufnahme**

(1) An der Ferienbetreuung können grundsätzlich Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Billigheim haben und eine Grundschule besuchen, soweit im Einzelfall keine anderweitige Regelung getroffen wird.

(2) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig. Ein Anspruch auf eine Betreuung zu einem bestimmten Betreuungsort, zu bestimmten Betreuungszeiten oder in einer bestimmten Betreuungsgruppe besteht nicht.

(3) Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in einem folgenden Schuljahr die erste Klassenstufe besuchen und die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII erfüllen, sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bis zum Beginn der fünften Klassenstufe anspruchsberechtigt. Dies umfasst auch die Sommerferien nach Abschluss der vierten Klassenstufe.

(4) Die Teilnahme von Kindern ohne gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme ist die fristgerechte und vollständige Anmeldung einschließlich der erforderlichen Erklärungen und Nachweise.

(6) Bei Überschreitung der Platzkapazität für das Betreuungsangebot werden die Betreuungsplätze in folgender Reihenfolge vergeben an

- a. Kinder mit Rechtsanspruch (ab dem Schuljahr 2026/2027 aufwachsend)
- b. Kinder berufstätiger Alleinerziehender,
- c. Kinder berufstätiger Eltern,
- d. Kinder mit Betreuungsbedarf in besonderen Notfällen.

Zu b. und c. ist von den Eltern im Bedarfsfall eine Arbeitgeberbescheinigung über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen. Die Vergabe eines Platzes nach Buchstabe d. wird als Einzelfallprüfung durch die Gemeinde entschieden.

Kinder mit einer Erkrankung, Behinderung oder besonderen Bedarfen, welche eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern, Betreuungskräfte und Träger in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Gemeinde als Träger des Angebots.

(7) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht für Kinder ohne gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

### **§ 3 Betreuungsumfang und Schließtage**

(1) Die Ferienbetreuung wird an den von der Gemeinde festgelegten Ferientagen angeboten.

(2) Die reguläre Betreuungszeit beträgt Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Die Betreuungszeit umfasst damit acht Stunden täglich.

(3) Während der Schulferien kann die Gemeinde bis zu 20 Werktage pro Schuljahr als Schließtage festlegen, an denen keine Ferienbetreuung stattfindet. Die konkreten Schließtage werden grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres festgelegt und bekanntgegeben.

(4) Die Gemeinde kann die Ferienbetreuung bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend ganz oder teilweise schließen. Die Sorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich informiert.

## **§ 4 Betreuung und Aufsicht**

(1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Es erfolgt nach einer erarbeiteten Konzeption. Während des Angebots ist die Aufsicht der zu betreuende Kinder in der gebuchten Zeit gewährleistet.

(2) Die Betreuung findet grundsätzlich in den bekanntgegebenen Räumlichkeiten sowie auf dem zugehörigen Außengelände statt. Im Rahmen des Betreuungsangebots können auch Ausflüge und andere Veranstaltungen außerhalb der entsprechenden Räumlichkeiten durchgeführt werden.

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Betreuungsräume durch die Schülerinnen und Schüler und endet mit dem Verlassen der Räume der Ferienbetreuung. Für den Hinweg zu den bekanntgegebenen Räumlichkeiten und den Rückweg sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich.

(4) Die Sorgeberechtigten haben der Gemeinde beziehungsweise den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, wenn das angemeldete Kind nicht an der Betreuung teilnehmen kann.

(5) Die Sorgeberechtigten haben der Gemeinde alle für die Betreuung erforderlichen Angaben, insbesondere Notfallkontakte, Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten sowie sonstige für die Betreuung wesentliche Informationen, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Betreuung erfolgt ausschließlich innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten.

## **§ 5 Anmeldung und Buchung**

(1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt über das von der Gemeinde bereitgestellte Anmeldeverfahren.

(2) Die Anmeldung muss spätestens zum Ende der Anmeldefrist des jeweiligen Ferienbetreuungszeitraums bei der Gemeinde eingegangen sein.

(3) Eine Buchung ist grundsätzlich nur für volle Betreuungswochen möglich.

(4) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eine kürzere Anmeldefrist zulassen, sofern Betreuungsplätze verfügbar sind und die organisatorische Durchführung gewährleistet werden kann.

(5) Nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit noch freie Betreuungsplätze vorhanden sind und die organisatorischen Voraussetzungen für eine Aufnahme gegeben sind.

(6) Änderungen einer bereits erfolgten Anmeldung sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist können Änderungen nur berücksichtigt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen möglich ist.

(7) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die für die Ferienbetreuung geltenden organisatorischen Regelungen an.

## **§ 6 Abmeldung und Rücktritt**

(1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.

(2) Eine Abmeldung ist bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 genannten Anmeldefrist kostenfrei möglich.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur bei zwingenden persönlichen Gründen möglich.

(4) Bei Nichtinanspruchnahme der gebuchten Betreuung ohne vorherige Abmeldung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der Betreuungsgebühr.

(5) Das Recht der Gemeinde zur außerordentlichen Kündigung beziehungsweise zum Ausschluss nach § 7 bleibt unberührt.

## **§ 7 Ausschluss**

(1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte kontinuierlich nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird in jedem Fall eine Lösung gemeinsam mit Eltern und den Kindern ggf. dem Träger der Jugendhilfe gesucht.

(2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten (z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird, Zahlungsrückstände etc.) können die Kinder aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Gebühren werden grundsätzlich je gebuchter Betreuungswoche erhoben.

(4) Für das zweite und jedes weitere gleichzeitig an der Ferienbetreuung teilnehmende Geschwisterkind wird die Gebühr um 50 Prozent ermäßigt.

(5) Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kinder im selben Haushalt leben.

(6) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob das Kind die gebuchte Betreuung tatsächlich an allen gebuchten Tagen in Anspruch nimmt, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.

## **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Bestätigung der Anmeldung beziehungsweise mit der Zulassung zur Ferienbetreuung.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebühr ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten und wird durch die Gemeindekasse mittels SEPA-Lastschriftmandant eingezogen.

(4) Wird eine Ferienbetreuung aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, vollständig abgesagt und kann kein Ersatzangebot bereitgestellt werden, werden bereits entrichtete Betreuungsgebühren für den ausgefallenen Betreuungszeitraum erstattet.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Ferienbetreuung verarbeitet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen der Gemeinde Billigheim über die Ferienbetreuung außer Kraft.

Gez. Martin Diblik  
Bürgermeister

Anlage zu § 8 der Satzung über die Ferienbetreuung an der Schule

## Gebührenverzeichnis

Für die Ferienbetreuung werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| <b>Betreuungsumfang</b>                | <b>Gebühr je Betreuungswoche</b> |
|----------------------------------------|----------------------------------|
| 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr, 5-Tage-Woche  | [150,00 €]                       |
| 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr, 4-Tage-Woche* | [120,00 €]                       |

\* Eine 4-Tage-Woche wird nur berechnet, wenn aufgrund eines gesetzlichen Feiertags innerhalb der jeweiligen Betreuungswoche lediglich vier Betreuungstage zur Verfügung stehen.

### Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 5 iVm Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Billigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.



Signiert von MARTIN DIBLIK  
am 30.09.2026